

RS Vwgh 1995/10/24 93/07/0135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1995

Index

L66202 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Kärnten

80/06 Bodenreform

Norm

GSGG §2 Abs1 Z1;

GSLG Krnt 1969 §2 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Eine zur Gänze auf einer öffentlichen Straße gelegene Bringungsmöglichkeit kann als unzulänglich iSd § 2 Abs 1 Z 1 Krnt GSLG nur bei Vorliegen ganz besonderer Umstände sowohl in der Beschaffenheit des für die zweckmäßige Bewirtschaftung besonders gelagerten Bringungsbedarfes als auch in einer aus besonderen Gründen diesem Bedarf nicht gerecht werdenden Beschaffenheit des Wegennetzes beurteilt werden. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn feststünde, daß die zweckmäßige Bewirtschaftung der notleidenden Grundstücke die Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge in einer Breite erforderte, welche das Passieren der betroffenen Straßenabschnitte in einer ins Gewicht fallenden Zahl der anzunehmenden Fälle in zumutbarer Zeit nicht gestatten würde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993070135.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at